

Eine Hagelmacherin : die Hexe Margreth Python von Arconciel

Autor(en): **Utz Tresp, Kathrin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte =
Revue suisse d'histoire religieuse et culturelle = Rivista svizzera di
storia religiosa e culturale**

Band (Jahr): **107 (2013)**

PDF erstellt am: **06.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-390540>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine Hagelmacherin Die Hexe Margreth Python von Arconciel

Kathrin Utz Tremp

Jedesmal, wenn das Gespräch auf Hexen kam – und in meiner Gegenwart kommt das Gespräch ziemlich häufig auf Hexen (ich weiss auch nicht, warum ...) – hat Francis Python mir stolz erklärt, dass er auch eine Hexe in der Familie habe, eben Margreth Python von Arconciel. Diese Haltung unterscheidet sich von der vieler früherer Freiburger, die es ehrenrührig fanden, eine Hexe in der Familie zu haben. Als Catherine Repond, besser bekannt unter dem Namen Catillon, die letzte Freiburger Hexe, im Juli 1731 nach Freiburg überführt wurde, meldete sich sogleich ein Buchhändler namens Repond, der verlangte, dass offiziell bekannt gemacht würde, dass er *nicht* mit Catherine Repond verwandt sei.¹ Es war nicht nur ehrenrührig, eine Hexe in der Familie zu haben, es war sogar gefährlich, denn die Hexerei galt, wie auch der Fall Margreth Python zeigen wird, als erblich.

Ich konnte mir denken, woher Francis seine Kenntnisse hatte, nämlich aus einem Aufsatz von Gabriel Bise, *Essai de procédure pénale en matière de sorcellerie en Pays de Fribourg aux XVIe et XVIIe siècle*, der 1979/80 in den *Annales fribourgeoises* (55) erschienen war, ein Aufsatz, den Francis als Redaktionssekretär betreut hatte. Hier ist zu lesen:

«Margareth, fille de feu Pauli Python, d'Arconciel, et veuve de Dietrich Schuler, a déjà été bannie des Anciennes Terres le 31 août 1629 pour faits de sorcellerie après trois interrogatoires à la torture que lui a valu un fort orage de grêle venant du Gibloux. Et voici qu'en août 1646 elle se retrouve, accompagnée de ses trois filles, devant les juges de Fribourg pour avoir transgressé son serment de ne plus revenir au pays. A la suite de divers interrogatoires subis le 3, 6, 8, 9, 18, 21 et 23 août en application du droit impérial, elle finit par avouer les méfaits qu'on retrouve dans tous les procès de sorcellerie. Le Petit Conseil siège le 25 août 1646 et à l'entrée de la séance les membres se posent la question de savoir si elle peut valablement se te-

¹ Kathrin Utz Tremp, Von Itha Stucki bis Catherine Repond, alias Catillon. Hexenverfolgungen im Kanton Freiburg (15. bis 18. Jahrhundert), in: Freiburger Geschichtsblätter, 86 (2009), 71–115, hier 106 und 109. Abkürzungen im Beitrag: RM = Ratsmanual; StAF = Staatsarchiv Freiburg; TR = Turmrodel.

nir vu l'absence de l'Avoyer et de son lieutenant. Après délibération, on décide de siéger sous la présidence du plus âgé des conseillers et c'est donc devant un Tribunal quelque peu improvisé que Margareth Python vient confirmer ses aveux. Le «Blutgericht» condamne la sorcière à être brûlée, jugement aussitôt ratifié par Messieurs du Grand Conseil. Quant aux trois filles, elles sont relâchées après avoir été sérieusement admonestées.»²

Andererseits war – und bin – ich schon seit einiger Zeit auf der Suche nach Freiburger Hexen, von denen sowohl ein Prozess als auch eine Sage überliefert sind, wie etwa von Catillon. Bei den Bemühungen um Catillons Rehabilitierung (2008) war mir aufgefallen, dass die heutigen Freiburger zwar wussten, wer Catillon war, aber nicht aus den Prozessen, die man ihr 1731 in Corbières und Freiburg gemacht hatte, sondern vielmehr aus der Sage, die 1892 erstmals (?) von J. Genoud veröffentlicht worden war. Diese beruht, wie sich leicht nachweisen lässt, viel mehr auf der ersten mehr oder weniger wissenschaftlichen Aufarbeitung des Prozesses durch Jean-Elisabeth-Nicolas Berchtold, der in den Jahren 1847–1852 Staatskanzler der radikalen Regierung in Freiburg gewesen war, als auf mündlicher Überlieferung.³

Seither bin ich auf der Suche nach Freiburger Hexen, von denen sowohl die Prozesse als auch die Sagen überliefert sind, und kürzlich habe ich ein wunderschönes Dossier mit Sage und Prozess gefunden, und zwar dasjenige der sogenannten Muhlers-Hex, oder Hexe von Muelers, heute in der Gemeinde St. Silvester. Das Dossier wurde 1936 durch German Kolly in den *Beiträgen zur Heimatkunde (des Sensebezirks)* herausgegeben und ist all «Jenen gewidmet, die einer «guten, alten Zeit» nachtrauern». Der Aufsatz beginnt gewissermassen mit einem Paukenschlag, mit einer feierlichen Absage an den Hexenwahn, die zugegebenermassen heute nicht mehr sensationell ist, aber damals noch nicht ganz selbstverständlich war:

«Es hat keine Hexen gegeben. Die tausend und aber tausend Unglückseligen, – Kinder, Jünglinge und Jungfrauen, Väter und Mütter, Greise und Greisinnen, – welche wegen Hexerei den Scheiterhaufen besteigen mussten, waren die traurigen Opfer einer schrecklichen Verwirrung des menschlichen Geistes, eines abergläubischen Wahns, der wie ein böser Dämon die Menschheit während dreier Jahrhunderte beherrschte. Alles glaubte an Hexerei: Der Laie, der Geistliche, der Gelehrte, der Papst, der Kaiser, der Katholik und der Protestant. Überall derselbe Wahn, – von Spanien bis Russland, von Italien bis Norwegen.»⁴

² Gabriel Bise, *Essai de procédure en matière de sorcellerie en Pays de Fribourg aux XVIe et XVIIe siècle*, in: *Annales fribourgeoises*, 55 (1979/80), 5–118, hier 98–99. Siehe auch 15 und 33.

³ Utz Tremp, *Von Itha Stucki* (wie Anm. 1), 85f und 108, siehe auch Kathrin Utz Tremp, *Catillon, une sorcière fribourgeoise (1663–1731)*, *Archives de l'Etat de Fribourg*, 2009 (*Connaissez-vous...? / Schon bekannt? 2*), 7.

⁴ German Kolly, *Die Muhlers-Hex*, in: *Beiträge zur Heimatkunde (des Sensebezirks)*, 10 (1936), 18–47, hier 18.

German Kolly war ein Sagensammler, der 1898 in Rechthalten geboren wurde und 1980 in Tafers starb. Er amtierte in den Jahren 1918–1959 als Primarlehrer der Gemeinde Giffers, die ihm 1969 das Ehrenbürgerrecht verlieh.⁵ Sein Aufsatz über Muhlers-Hexe beginnt mit einem allgemeinen Kapitel über den Hexenwahn (S. 18–24), bevor er in einem zweiten Kapitel (S. 25–34) den Sagenkreis um Muhlers-Hex wiedergibt und in einem dritten Kapitel (S. 34–47) auf den Prozess gegen sie eingeht. Und siehe da: Muhlers-Hex ist identisch mit Margreth Python aus Arconciel (oder Ergenzach):

«Der innere Zusammenhang der vorhin erzählten Sagen liess vermuten, dass sich dahinter ein geschichtliches Ereignis verberge. Die Nachforschung im Kantonsarchiv ergab die Richtigkeit dieser Vermutung und förderte interessante Einzelheiten und Tatsachen zu Tage. Es hat also wirklich eine Muhlershex gegeben, aber eine Hexe war sie nicht. Diese Rechtfertigung darf ihr die Nachwelt nicht mehr vorenthalten. Margreth Python lautete ihr Mädchenname. In Ergenzachen (Arconciel) stand ihr Vaterhaus. Sie reichte einem Dietrich Schuller die Hand zum Lebensbunde. In Muhlers hinter St. Silvester liessen sich die beiden nieder. Die junge Frau wurde nach dem Namen ihres Mannes im Volksmunde nur «Dietrina» geheissen. Vier Kinder zog sie gross, drei Mädchen und einen Knaben. Mit der Not des Lebens hatte sie reichlich zu kämpfen. Nachdem sie Witwe geworden war, vermehrten sich noch die Sorgen. Mit allen möglichen Arbeiten suchte sie sich durchzuschlagen. Als «Welsche» hatte sie dabei einen besonders schweren Stand. Die Verschiedenheit der Sprache, der Sitten und des Temperaments liess sie unter der Ortsbevölkerung eine «Fremde» bleiben. Es ist darum gewissermassen zu begreifen, dass gerade sie das Opfer des herrschenden Wahns und Aberglaubens werden musste. Alles Unheil, das in St. Silvester und Umgebung geschah, schrieb man ihr zu. Zweimal musste sie vor dem Richter erscheinen. Trotz Folter konnte man ihr aber keine Schuld beweisen und musste sie wieder freilassen. Aber Misstrauen und Verdacht gegen sie nahmen im Volke zu. Was Unwissenheit, Aberglaube und Bosheit alles gegen sie ersannen, übersteigt das Fassungsvermögen des heutigen Menschen.»⁶

Muhlers Hexe ist also ein und dieselbe Person wie Margreth Python von Arconciel, denn sie ist sowohl die Tochter von Paul Python von Arconciel wie auch die Witwe von Dietrich Schuler von Muelers. Um die Verwirrung voll zu machen, wird sie nicht selten als Dietrina bezeichnet, also als Frau des Dietrich, nie aber als Schulera, wie man sich auch hätte denken können. In einem gewissen Sinn scheint sie die beiden Identitäten – Tochter des Paul Python von Arconciel und Frau des Dietrich Schuler von Muelers – ein Leben lang nicht abgelegt zu haben, denn sie hat offensichtlich über die Sprachgrenze geheiratet, von Arconciel nach Muelers (heute in der Gemeinde St. Silvester). Doch das, was uns heute wie ein Katzensprung vorkommt, könnte ihr zum Verhängnis geworden sein, denn sie könnte, als «Welsche», in Muelers nie so richtig angekommen und auch

⁵ Historisches Lexikon der Schweiz 7 (2008), 337, siehe auch Anton Bertschy, 237 Biografien zum kulturellen Leben Deutschfreiburgs 1800–1970 (Schriftenreihe der Deutschfreiburgischen Arbeitsgemeinschaft 5), Freiburg 1970, 145–146.

⁶ Kolly, Muhlers-Hex (wie Anm. 4), 34.

deshalb als Hexe verschrien worden sein. Dies sind freilich vorläufig nur Vermutungen, die German Kolly geäußert hat, aber als solche haben sie durchaus ihre Berechtigung.

German Kolly hat im Folgenden den Prozess, der Margreth Python 1646 gemacht wurde, «in freier Wiedergabe» aus dem einschlägigen Turmrodel und Ratsmanual wiedergegeben (S. 35–46). Dies ist an sich sehr verdienstvoll und hat meine eigene Arbeit erleichtert, doch sind Kolly dabei mehrere Fehler unterlaufen. Erstens hat er die Geständnisse, die der mutmasslichen Hexe abgepresst wurden und die in den Quellen in indirekter Rede wiedergegeben sind, in die direkte Rede «übersetzt», was ihnen eine Wirklichkeit verleiht, die ihnen nicht zukommt, und zweitens hat er der Tatsache nicht Rechnung getragen, dass Margreth Python durchwegs in französischer Sprache verhört wurde und ihre Verhöre einfach ohne Weiteres in die deutsche Sprache (und direkte Rede) übersetzt. Dagegen wurden ihre Töchter durchwegs in Deutsch befragt. Und schliesslich hat Kolly zwar aus dem Prozess von 1646 geschlossen, dass Margreth Python bereits einmal ein Prozess gemacht worden war, aber er ist der Sache nicht nachgegangen. Dagegen finden wir bei Bise (S. 98) die Angabe, dass dieser Prozess im Jahr 1629 stattgefunden hatte, und wir beginnen deshalb mit diesem ersten Prozess, der sich wie viele andere Hexenprozesse im Turmrodel (12) und im Ratsmanual (180) findet.

In der Regel stehen im Ratsmanual die Beschlüsse des Kleinen Rats und im Turmrodel die Verhöre durch das Gericht, wobei die Initiative zur Verhaftung meist vom Kleinen Rat ausging. Weiter muss man wissen, dass das Gericht lediglich ein Ausschuss aus dem Kleinen Rat ist; es gibt keine Gewaltentrennung. Wenn einmal die Verhöre in Gang gekommen sind, findet man im Ratsmanual jeweils eine Zusammenfassung des letzten Verhörs und eine Reaktion darauf, z.B. eine Zusammenfassung der bereits erfolgten Geständnisse, die meist unter der Folter zustande kamen, und eine Anweisung, wie weiter vorzugehen sein, z.B. ob weiter gefoltert werden solle und welche Geständnisse damit erzielt werden sollten. Das Urteil steht meist wiederum im Ratsmanual, da es vom Kleinen Rat gefällt und vom Grossen bestätigt werden musste.⁷

⁷ Utz Tremp, Von Itha Stucki (wie Anm. 1), 78f und 82f. Der «Turmrodel» trägt seinen Namen von den Türmen der Stadtmauern, in denen die Angeklagten festgehalten wurden. Die Serie der Turmrödel des Staatsarchiv Freiburg umfasst 33 Bände für die Jahre 1535–1799, siehe Nicolas Morard/Hubert Foerster, Das Staatsarchiv Freiburg. Führer durch die Bestände, Staatsarchiv Freiburg 1986, 15. Der Serie voran gehen die so genannten «Schwarzbücher», 5 Bände für die Jahre 1475–1521 und 1580–1583, deren drei erste in einer Lizentiatsarbeit der Universität Lausanne untersucht worden sind, siehe Patrick J. Gyger, *L'épée et la corde. Criminité et justice à Fribourg (1475–1505)* (Cahiers lausannois d'histoire médiévale 22), Lausanne 1998. Dazu meine Rezension in: *Freiburger Geschichtsblätter*, 78 (2001), 237–269.

Der erste Prozess (1629)

Der erste Prozess gegen Margreth, Tochter des verstorbenen Paul Python und Witwe des verstorbenen Dietrich Schuler, begann am 13. August 1629. Im Ratsmanual ist zu lesen, dass Margreth, Witwe des Dietrich Schuler, der Hexerei verdächtig und dass gegen sie ein «Examen» aufgenommen (wieder aufgenommen?) worden sei. Darin gebe es «starke Mutmassungen», dass sie eine Hexe («Unholdin») sei. Sie solle darüber «examiniert» und das Resultat solle vor den Kleinen Rat gebracht werden. In einer Ergänzung steht, dass auch ihre Tochter verhört (?) werden solle.⁸ Vom gleichen Tag datiert das Protokoll des ersten Verhörs im Turmrodel,⁹ doch ist nicht klar, ob dieses ein Resultat der Anweisung im Ratsmanual ist, oder, wahrscheinlicher, umgekehrt; das Verhör im Turmrodel ist jedenfalls französisch protokolliert, die Anweisung im Ratsmanual deutsch.

Das Verhör begann damit, dass Margreth gefragt wurde, warum sie im Gefängnis sitze, eine perfide Frage, mit der praktisch jeder Hexenprozess begann. Wie die meisten Hexen vor und nach ihr antwortete auch Margreth, dass sie es nicht wisse, dass es aber wohl wegen einiger schlechter Zungen sei («si ce n'est pour quelques mauvaises langues»). Es scheint, dass eine Zeugenumfrage («information») gemacht worden war (die leider nicht überliefert ist), in der Margreth wahrscheinlich beschuldigt wurde, dass sie ein Unwetter («tempeste») gemacht hatte. Als Antwort auf diesen Vorwurf gab sie sich gewissermassen ein Alibi:¹⁰ sie sei während des Unwetters bei Hansi (?) Tornare im Eichholz gewesen, oder aber bei der Frau von Colet Grec (?) in Muelers. Es scheint, dass es zwei Unwetter gegeben hatte und dass der Weiler Muelers, in dem die Witwe wohnte, nur vom letzteren betroffen gewesen war. Dies hatte Diskussionen ausgelöst, und offenbar hatte Margreth dabei gesagt, dass «Gott uns schon letztes Jahr für unsere Sünden bestrafen wollte, aber dass die Strafe erst dieses Jahr gekommen sei» («que Dieu nous voullait disia chastier l'an passé pour nos pechez, mais que le chastiment estoit faict ceste année»), was an sich durchaus orthodox ist. Dazu scheint sie auch noch einen zweifelhaften Trank zubereitet und ein Gebet für die Heilung von Kindern gewusst zu haben, ein Gebet, das sie von einer Hebamme gelernt habe. All diese Diskussionen (um das Wetter, um Heilungen...) sind typisch für die frühneuzeitliche Gesellschaft, die sich nicht mehr mit alten Gewissheiten (alles kommt von Gott) zufrieden geben wollte, aber doch auch noch nicht genug naturwissenschaftliche Kenntnisse besass, um sich von alten Rezepten befreien zu können.¹¹

⁸ StAF, RM 180, 419.

⁹ StAF, TR 12, 407–408.

¹⁰ Ein Parallellfall bei Kathrin Utz Tremp, *Von der Häresie zur Hexerei. «Wirkliche» und imaginäre Sekten im Spätmittelalter* (Monumenta Germaniae Historica, Schriften 59), Hannover 2008, 636f.

¹¹ Siehe Stuart Clark, *Thinking with Demons. The Idea of Witchcraft in Early Modern Europe*, Oxford 1999.

Dieses erste Verhör wurde dem Kleinen Rat am nächsten Tag, am 14. August 1629, zur Kenntnis gebracht und im Ratsmanual dahingehend (auf Deutsch) zusammengefasst, dass Margreth, Dietrich Schulers Witwe, «nicht eigentlich habe bekennen wollen» und dass «ihre Tochter nicht bei Sinnen sei»¹². Hier kommt nun Margreths mittlere Tochter ins Spiel, die, wie aus dem Prozess von 1646 eindeutig hervorgeht, geistig mehr oder weniger behindert war (siehe unten). Es könnte sein, dass diese Tochter seltsame Dinge über ihre Mutter erzählt und ihr übernatürliche Kräfte angedichtet hatte, was angesichts der Tatsache, dass im 17. Jahrhundert zunehmend Kinder ihre Eltern der Hexerei bezichtigten (aber auch zunehmend Kinder selber wegen Hexerei verurteilt wurden),¹³ nicht weiter erstaunlich ist. Jedenfalls kam der Kleine Rat am 14. August 1629 zum Schluss, dass Margret Schuler drei Mal «leer aufgezogen» werden sollte, d.h. am Seil aufgezogen, aber noch ohne Gewichte an den Füßen, ein erster Grad der Folter. Dies scheint nach dem nächsten Verhör am 17. August 1629 geschehen zu sein, denn von diesem Tag datiert das nächste Verhör im Turmrodel.¹⁴ Zunächst wurde Margreth gefragt, wer ihr gesagt habe, dass der Hagel vom Gibloux gekommen sei, und sie antwortete, dass sie es von einigen Bettlern gehört habe, die sie bei der Magerau (Zisterzienserinnenkloster unweit der Stadt Freiburg) getroffen habe, aber auch von anderen Leuten. Sie bat um Gnade, und wurde (stattdessen!) «drei Mal leer aufgezogen».

Bemerkenswert ist, dass der Gibloux hier zum eigentlichen Wirkungsgebiet der Hexen hochstilisiert wird, was später auch im Fall Catillon eine Rolle gespielt haben könnte, allerdings vielleicht mehr in der Wirkungsgeschichte als in der Geschichte selber.¹⁵ Als Margreth auch beim nächsten Verhör (am 18. August 1629) zunächst nicht auf die Vorschläge eingehen wollte, die das Gericht ihr machte, wurde sie mit dem Halbzentner (25 kg) an den Füßen am Seil hochgezogen.¹⁶ Danach gab sie zu, dass sie den Hagel gemacht habe, und zwar zusammen mit der «Maul Ullina» und der Frau eines gewissen Claude Ombuey beim Brunnen «des Assillettaz» im Gibloux. Dabei hätten sie die Quelle mit Ruten

¹² StAF, RM 180, 420.

¹³ Herwig Weber, *Kinderhexenprozesse*, Frankfurt a. M./Leipzig 1991, siehe auch Wolfgang Behringer, *Kinderhexenprozesse. Zur Rolle von Kindern in der Geschichte der Hexenverfolgung*, in: *Zeitschrift für historische Forschung*, 16 (1989), 31–47. Siehe auch Nicole J. Bettlé, *Wenn Saturn seine Kinder frisst. Kinderhexenprozesse und ihre Bedeutung als Krisenindikator* (Freiburger Studien zur Frühen Neuzeit 15), Bern usw. 2013.

¹⁴ StAF, TR 12, 408.

¹⁵ Utz Tremp, *Catillon, une sorcière fribourgeoise* (wie Anm. 3), 2, 7. Gibloux: ein den Freiburger Alpen vorgelagerter Höhenzug und mit 1204 m. ü. Meer die höchste Erhebung des Freiburger Mittellandes (Wikipedia). Paul Aebischer, *Mont Gibloux = «montagne des diables»?*, in: *Schweizerisches Archiv für Volkskunde*, 43 (1946), 509–522, kommt zum Schluss, dass Mont Gibloux tatsächlich «montagne des diables» bedeuten könnte, sieht diese Namensgebung aber eher im Zusammenhang mit der Christianisierung des Frühmittelalters als mit den Hexenverfolgungen der Frühen Neuzeit. Ich danke Fabien Python für den Hinweis auf diesen Artikel.

¹⁶ StAF, TR 12, 409.

geschlagen, so dass ein grosser Hagel entstanden sei.¹⁷ Beim gleichen Brunnen sei sie vor drei Jahren auch dem Teufel begegnet, dem sie sich «ergeben» habe. Ihre beiden Gefährtinnen seien in Nichts besser als sie; sie seien alle drei von der gleichen «Qualität» («estoient toutes troys d'une mesme gualité»). Damit hatte das Gericht eigentlich alle Elemente zusammen, die es brauchte, um Margareth als Hexe zu verurteilen: das Malefizium (den Hagel), den Pakt mit dem Teufel und die Namen der Komplizinnen, doch als die Gefolterte vom Seil heruntergelassen wurde, widerrief sie alles, auch das Teufelsmal auf ihrer linken Schulter.

Auch als Margreth zwei Tage später, am 20. August 1629, wieder «mit dem kleinen Stein» aufgezo-gen wurde, kam sie nicht auf ihre Geständnisse zurück, noch am 29. August, als sie noch stärker gefoltert wurde. Vor dem 31. August wurde auch ihre Tochter Anni verhört, die indessen auch kein Geständnis ablegte. Dies aber bedeutete nichts anderes, als dass man sie beide nicht verurteilen konnte, denn im Inquisitionsprozess, der hier von einem weltlichen Gericht angewandt wurde, galt das Geständnis als Beweis.¹⁸ Sowohl die Mutter als auch die Tochter wurden frei gesprochen, die Mutter aber nur aus Gnade, was wohl bedeutet, dass man sie nicht für unschuldig hielt, aber nicht überführen konnte. Sie sollte aus der Alten Landschaft verbannt werden und die Kosten für das Verfahren tragen, denn sie sei «vermögend» («vermöglich»)¹⁹. Wir wissen indessen nicht, ob sie wirklich verbannt worden ist; siebzehn Jahre später, als sie erneut angeklagt wurde, wohnte sie jedenfalls wieder – oder noch immer – in Muelers.

Der zweite Prozess (1646)

Unter dem 28. Juli 1646 ist im Ratsmanual zu lesen, dass «eine von (vom!) Muelers, die schon hievor gefangen» gewesen sei, verhaftet und gegen sie wegen Hexerei ermittelt werden solle, denn sie solle «den letzten Hagel gemacht haben», und ähnlich im Ratsmanual vom 31. Juli.²⁰ Unter dem 3. August ist eingetragen, dass «Dietrina» «schon zwei Mal gefangen gewesen sei und das kaiserliche Recht (d.h. die Folter) jedes Mal ohne Geständnis ausgestanden habe und dass sie jetzt ohne Gewichte an den Füssen am Seil aufgezo-gen werden solle.²¹ Demnach könnte Margareth Python zwischen 1629 und 1646 (oder sogar schon

¹⁷ Zum Hagelmachen siehe auch Kathrin Utz Tremp, Dommartin in Freiburg. Der Prozess gegen Pierre Perat von Dommartin, hingerichtet als Hexer 1517 in Freiburg, in: Bernard Andenmatten u. a. (Hg.), *Mémoires de cours. Etudes offertes à Agostino Paravicini Bagliani par ses collègues et élèves de l'Université de Lausanne (Cahiers lausannois d'histoire médiévale 48)*, Lausanne 2008, 463–482, hier 466–469 und 478.

¹⁸ Utz Tremp, *Von Itha Stucki* (wie Anm. 1), 79.

¹⁹ StAF, RM 180, 425, 440, 447.

²⁰ StAF, RM 197, 289 u. 290.

²¹ StAF, RM 197, 289, 290 u. 293. «Das kaiserliche Recht ohne Geständnis ausstehen» bedeutet wohl, die Folter ohne Geständnis überstehen. Mit dem «kaiserlichen Recht» ist die Carolina gemeint, ein Recht, das Freiburg 1541 von Kaiser Karl V. bekommen hatte, siehe Bise, *Essai* (wie Anm. 2), 8 und Utz Tremp, *Von Itha Stucki* (wie Anm. 1), 78.

vor 1629?) noch ein weiteres Mal in eine Hexenverfolgung involviert gewesen sein, doch haben wir vorläufig keine Hinweise darauf. Beim ersten Verhör am 3. August 1646 wird sie am Anfang mit vollem Namen genannt: «Margreth Pÿthon, alias Dietrina, née d'Arconciel, veuve de feu Dietrich Schuoller du Mulers (paroisse de Givrilles)», wobei «alias Dietrina» über der Zeile ergänzt ist. Sie sagte aus, dass es vierzig Jahre her sei, dass sie mit ihrem verstorbenen Gatten verheiratet gewesen sei, ohne je Hexerei betrieben zu haben. Und obwohl sie mit dem einfachsten Grad gefoltert wurde, gestand sie nichts, weder den Pakt mit dem Teufel noch das Hagelmachen.²² Am 6. August beschloss der Kleine Rat deshalb, das kaiserliche Recht gegen sie anzuwenden (d.h. wohl weiter zu foltern),²³ doch erreichte er auch mit dem «kleinen Stein» nichts,²⁴ so dass ein weiterer Ratsentscheid vom 8. August vorsah, sie mit dem «Zentner» foltern zu lassen;²⁵ da endlich begann sie zu bekennen.

Am 8. August 1646 sagte Margreth Python aus, dass der Böse ihr vor zwei oder drei Jahren zwischen Tag und Nacht im Buchenwald von Muelers begegnet sei,²⁶ was in einem gewissen Gegensatz zu ihrer Aussage von 1629 steht, wonach sie bereits 1626 einen Pakt mit dem Teufel eingegangen sei. Dies lässt sich wohl dahingehend deuten, dass die Richter wussten, dass Margreth bereits einmal vor Gericht gestanden hatte, dass sie aber ihren ersten Prozess nicht vor Augen hatten. Da sich der Teufel den Hexern und Hexen allermeist in einem Augenblick der Traurigkeit – der Melancholie! – näherte, musste Margreth deshalb traurig gewesen sein und sagte denn auch aus, dass sie sich geärgert habe, weil sie ein Bündel Holz habe fallen lassen... Der Teufel beschwichtigte sie und versprach, dass er sie reich machen würde, wenn sie Gott abschwören würde – was sie auch getan habe. Darauf habe er sie mit seiner Hand – die natürlich kalt war – am rechten Arm markiert; im Prozess von 1629 war es die linke Schulter gewesen. Der Teufel sei ganz schwarz gewesen, mit einer unförmigen Kappe («cappe») auf dem Kopf, und scheint sich nur ganz kurze Zeit bei ihr aufgehalten zu haben. Er scheint ihr aber noch ein zweites Mal im gleichen Wald begegnet zu sein und sich anerbieten zu haben, ihr beim Machen ihres Holzbündels zu helfen, was sie angenommen habe; sie habe aber von ihm keine Salbe oder kein Pulver bekommen, um Mensch und Tier zu schädigen. Bei all diesen Aussagen muss man sich bewusst sein, dass die Angeklagte sie nicht einfach so machte, sondern dass ihnen die entsprechenden Fragen voran gingen, die indessen nicht protokolliert sind; die Aussagen folgen sich denn auch nicht logisch, sondern sind willkürlich aneinandergereiht.

Das entscheidende Ereignis, das wohl Margreths erneute Verhaftung nach sich gezogen hatte, scheint am 25. Juli 1646 eingetroffen zu sein, am vergangenen Jakobstag, als offenbar ein Hagel das Dorf Giffers heimgesucht hatte. Die

²² StAF, TR 14, 309–310.

²³ StAF, RM 14, 294.

²⁴ StAF, TR 14, 311 (1646, Aug. 6).

²⁵ StAF, RM 197, 295.

²⁶ StAF, TR 14, 311–312.

Angeklagte gab denn auch zu, dass sie zusammen mit dem Bösen Geist («le Maling») an den Fellbach bei Muelers gegangen sei und dort mit weissen Ruten Hagel gemacht habe. Anschliessend habe er sie auch zu den «Tänzern» von «Geÿsalles» geführt, die sich wie gewohnt auf diesem Berg versammelt hätten, offenbar eine Art Hexenversammlung oder -sabbat. Sie gab zu, dass sie eine Hexe sei und Hagel gemacht habe; sonst aber habe sie keine Übeltat begangen und insbesondere ihre Kinder nicht dem Teufel überantwortet. Im Ratsmanual vom 9. August wurde ihr Geständnis dahingehend zusammengefasst, dass sie nach der Folter mit dem Zentner gestanden habe, Gott verleugnet und dem Bösen Geist gehuldigt und auch den letzten Hagel gemacht zu haben. Der Kleine Rat ordnete an, dass Margreth weiter verhört werden solle, um zu erfahren, ob sie bei ihrem Geständnis bleibe, und dass die Gerichtsherren von der «Zwechelen» (frz. Serviette), einer weiteren Art von Folter, Gebrauch machen dürften, um die Namen von Margreths Komplizinnen («Gepielinnen») zu erfahren.²⁷

Noch am gleichen 9. August wurde Margreth Dietrina wiederum verhört,²⁸ und unter Einsatz der «serviette» gelang es den Gerichtsherren, zu verhindern, dass sie ihre vorhergehenden Geständnisse widerrief. Sie gab vielmehr zu, dass sie bereits vor 16 Jahren einen Pakt mit dem Teufel eingegangen sei, also ungefähr 1630! Sie gab wiederum zu, dass sie den Hagel vom 25. Juli 1646 gemacht habe, doch habe sie sich dabei ihr eigenes Korn vorbehalten. Demnach waren ihr eigenes Korn vom Hagel vom 25. Juli verschont geblieben, was wahrscheinlich den Verdacht gegen sie erst genährt hatte, was sich aber dadurch erklärt, dass Hagel sehr lokal fällt.²⁹ Sie musste jetzt auch zugeben, dass der Böse Geist ihr unter zwei Malen Pulver gegeben habe, das sie auf die Weiden gestreut habe, um das Vieh zu töten. Sie sei drei Mal auf der «Sekte» gewesen: einmal noch mit ihrem Vater, der schon lange tot sei; die andern Male mit der Grÿsouda und der Maÿouda und vielen anderen, die auch verstorben seien; sie sei auf dem Besen («baston de ramasse») dorthin gegangen und habe dort Brot gegessen und Wein getrunken, nicht aber mit dem Teufel geschlafen; das hätten nur ihre Komplizinnen getan. Weiter sei sie auch zwei Male in den Gibloux gegangen, zusammen mit der Maÿouda und der Grÿsouda und auch mit Anni Räber, die letzten Samstag hingerichtet worden sei. Zusammen hätten sie am Bach «Aschilletes» Hagel gemacht, und zwar vor 15 Jahren, wiederum eine mehr oder weniger vage Erinnerung an die Geständnisse von 1629. In der Folge musste Margreth weiter zugeben, dass sie mit Hilfe des Pulvers, das der Teufel ihr gegeben hatte, viele Tiere und auch ein Kleinkind getötet habe. Hier werden die Anklagen sehr konkret, so dass man fast sicher sein kann, dass sich dahinter Aussagen ihrer Nachbarn verbergen. Sie gab auch zu, dass sie Jakob Borcard, den Weibel, der sie verhaftet hatte, «angeblasen» habe, so dass er jetzt am rechten Arm Schmerzen habe. Am

²⁷ StAF, RM 197, 297. Zur «zwechelen» (frz. serviette) siehe Bise, Essai (wie Anm. 2), 31.

²⁸ StAF, TR 14, 313–315.

²⁹ Diese Erklärung verdanke ich meiner Kollegin Christel Fontaine-Marmy, einer Bauerntochter aus dem Broyebezirk.

Schluss scheint sie noch einmal nach Komplizen gefragt worden zu sein, denn sie denunzierte auch ihren Bruder, der jetzt ausser Landes (in Burgund) sei, und eine gewisse Jeanne, die verbannt worden sei, hatte aber noch die Kraft, die Anschuldigungen gegen ihren Bruder zurückzunehmen. Man spürt das Bemühen des Gerichts, die Hexerei in der Familie der Angeklagten (Vater und Bruder) erblich zu machen, aber auch, deren Verbrechen in aktuelle Verfolgungen einzubetten: Jeanne, die verbannt, und vor allem Anni Räber, die am letzten Samstag hingerichtet worden war!

Am 13. August 1646 zog der Kleine Rat eine erste Bilanz und beschloss, dass Margreth Python vor Gericht gestellt werden sollte. Der Gerichtsschreiber sollte sich erkundigen, ob ihre Kinder etwas an der Fahrhabe (dem mobilen Besitz) geändert hätten und sich vor allem nach der einen Tochter erkundigen, die den Weibel Borcard «malefiziert» haben sollte. Wenn er etwas finde, dann solle er sie ebenfalls verhaften. Der Gerichtsschreiber kam diesem Befehl umgehend nach und berichtete bereits am folgenden Tag, dass die Kinder nur einen «Hafen» aus dem Haus geschafft hätten; über das andere habe er ein Inventar aufgenommen. Er hatte sich auch über die Kinder informiert: der Sohn sei «fromm», weil er nicht von seiner Mutter erzogen worden sei. Die Töchter sollten alle drei examiniert werden, die jüngste von ihnen auch unter Anwendung des ersten Grades der Folter, und auch einander gegenübergestellt. Das Verfahren gegen die Mutter solle dagegen vorläufig eingestellt werden.³⁰

Man sieht auch hier, dass die Hexerei als erbliches Gebrechen (oder Verbrechen) behandelt wurde, dem der Sohn nur entging, weil er nicht von der Mutter aufgezogen worden war. Hier stellt sich erneut die Frage, ob Margreth nach ihrem Prozess doch verbannt worden sei und dabei die drei Töchter mitgenommen und den Sohn zurückgelassen hatte; die Kinder müssen jedenfalls alle vor 1629 geboren worden sein, denn die Mutter war damals schon Witwe.³¹ Bemerkenswert ist, dass sowohl die zweite, behinderte, als auch die dritte Tochter den gleichen Namen, Anni, trugen: wie wenn man, als offenkundig wurde, dass die zweite Tochter nicht ganz «normal» war, den gleichen Namen noch einmal vergeben hätte...

Am 17. August 1646 wurde als erste Anni Schuler, die jüngste Tochter der Dietrina, die man offenbar für besonders gefährlich – oder gefährdet? – hielt, verhört,³² und zwar auf Deutsch, ebenso wie auch ihre beiden Schwestern nach

³⁰ StAF, RM 197, 298 u. 299 (1646, Aug. 13 u. 14).

³¹ Ein Parallelbeispiel findet sich im Waldenserprozess von 1430. Hier gelang es Jakob Studer aus der höchst verdächtigen Familie des Stadtpfarrers Wilhelm Studer sich von der Häresie zu distanzieren, indem er aussagte, «dass seine Mutter gestorben sei, als er bei einer Amme gewesen sei», und dass er seine Mutter – die offenbar bei seiner Geburt gestorben war – nie gesehen habe, siehe Kathrin Utz Tremp, *Waldenser, Wiedergänger, Hexen und Rebellen. Biographien zu den Waldenserprozessen von Freiburg im Üchtland (1399 und 1430)* (Freiburger Geschichtsblätter, Sonderband), Freiburg 1999, 456. Wie der Hexerei so galt auch die Häresie als erblich, ja, die Hexerei hat wohl die Erblichkeit von der Häresie übernommen, siehe Utz Tremp, *Von der Häresie zur Hexerei* (wie Anm. 10), passim.

³² StAF, TR 14, 315–316.

ihr. Sie bestritt heftig, sich dem «bösen Feind» jemals ergeben zu haben; ihre Mutter habe das auch nie von ihr verlangt. Dann nahm sie Stellung zu zwei Malfizien, derer man sie offenbar verdächtigte, nämlich den Tod eines Kindes, das sie mit den Worten «Gott wolle es bessern» am Kopf berührt hatte, und den Tod von Kühen. Ihr grosses Problem bestand darin, dass sie nicht wusste – und man ihr auch nicht mitteilte –, ob ihre Mutter sie denunziert hatte oder nicht; sie wusste nicht, ob sie ihrerseits auf Distanz zu ihrer Mutter gehen musste oder nicht. Diese habe sie einmal im Zorn zum Teufel gewünscht, aber sie habe sich bekreuzt und Gott gebeten, dass dieser Wunsch nicht erfüllt würde. Nachdem sie gefoltert worden war, gab Anni zu, dass sie einmal mit ihrer Mutter in den Buchenwald gegangen sei, um Holz zu holen. Da habe sie neben ihrer Mutter «etwas Wüstes wie einen langen Schatten gesehen», der mit ihrer Mutter geredet habe. Sie habe das Zeichen des Kreuzes gemacht und sei nach Hause gegangen. Als die Mutter schliesslich auch nach Hause gekommen sei, habe sie sie gefragt, was «dasselbe», das «neben ihr gestanden und mit ihr geredet habe, gewesen sei»; darauf sei ihre Mutter sehr erzürnt gewesen.

Am gleichen Tag wurden auch noch die andern beiden Töchter der Dietrina verhört,³³ von denen die eine gleich hiess wie die jüngste, nämlich Anni, und offenbar zur Unterscheidung Gross Anni genannt wurde. Wie bereits aus dem ersten Prozess hervorgeht, war sie behindert; hier wird nun spezifiziert, dass sie «übelredend, gehörlos und ein wenig einfältig» sei. Sie wollte «von dergleichen Sachen» nichts wissen; ihre Mutter habe ihr «nichts Böses» zugemutet noch befohlen. Sie war offenbar die mittlere Tochter; die älteste Tochter war Elsy, von der im Protokoll gesagt wird, dass sie «gleichförmig geleugnet» habe wie ihre Schwester. Ihr legte man zur Last, dass sie in der Gumma hinter Rechthalten vierblättrige Kleeblätter gesucht habe... Der Kleine Rat zog den Schluss, dass die jüngste Tochter stärker gefoltert werden sollte und dass die beiden älteren inzwischen unbehelligt bleiben sollten; immerhin wollte man sich erkundigen, ob die mittlere schon immer «einfältig» gewesen sei,³⁴ was wohl bedeutet, dass man auch hinter dieser ihrer «Einfalt» etwas Teuflisches vermutete.

Am 18. August wurden sowohl die Mutter als auch die jüngste Tochter erneut verhört, die Mutter auf Französisch, die Tochter auf Deutsch. Nachdem die Mutter zuerst noch versucht hatte, einen Rückzieher zu machen, allerdings vergeblich, sagte sie, «dass sie gerne sterben wolle, wenn es den Gnädigen Herren gefalle», bestritt aber hartnäckig, dass ihre Töchter schuldig seien und dass die jüngste damals im Buchenwald überhaupt dabei gewesen sei. Diese hielt dagegen an ihrer Geschichte vom «langen Menschenschatten» fest, und auch daran, dass sie unschuldig sei, und dies auch nachdem sie mit einem halben Zentner an den Füessen aufgezogen worden war.³⁵ Am 20. August, einem Donnerstag, beschloss der kleine Rat, das Verfahren gegen die Töchter vorläufig einzustellen,

³³ StAF, TR 14, 316–317.

³⁴ StAF, RM 197, 300.

³⁵ StAF, TR 14, 317–318.

aber die Mutter bis Samstag vor Gericht zu stellen, und zwar unter der Voraussetzung, dass diese «beständig» bleibe, d.h. nicht von ihren Geständnissen abweiche; wenn sie «leugnen» sollte, dann hatte das Gericht Vollmacht, «sie auf den Tisch setzen zu lassen» oder nach seinem Gutdünken eine andere Folter anzuwenden.³⁶

Bereits am nächsten Tag, am Freitag, dem 21. August 1646, wurde Margreth Dietrina von Muelers erneut verhört. Sie wollte sich zunächst nicht erinnern, dass sie Gott abgeschworen habe, gab aber, als sie mit erneuter Tortur bedroht wurde, jeden Widerstand auf und bestätigte ihr vorangehendes Geständnis, ausser dass sie versuchte, ihre Denunziation gegen ihren verstorbenen Vater zurückzunehmen. Dagegen hielt sie an der Unschuld ihrer Töchter fest. Sie bestritt auch, den Weibel Borcard verhext zu haben, zeigte sich aber bereit, für ihre Sünden zu sterben und bat Gott und die gnädigen Herren um Gnade.³⁷ Diese beschlossen am 22. August, sie vor Gericht zu stellen, d.h. wohl zum Tod zu verurteilen. Auf der Richtstatt sollte sie noch einmal nach ihren Komplizen gefragt werden,³⁸ eine gängige Praxis: im Angesicht des Todes mussten noch einmal die Denunziationen bestätigt oder aber zurückgezogen werden; offenbar hoffte der Kleine Rat immer noch, dass die Dietrina angesichts des Scheiterhaufens ihre Töchter denunzieren würde... Am 23. August, einem Sonntag, versuchte Margreth Dietrina noch einmal einen Rückzieher, gab dann aber alles zu: den Pakt mit dem Teufel, die verschiedenen Malefizien, insbesondere den Hagel, und schliesslich den zweimaligen Besuch des Hexensabbats, einmal im Buchenwald von Muelers und einmal im Gibloux.³⁹ Nichtsdestoweniger wurde noch am gleichen Tag ins Ratsmanual notiert, dass Margreth Dietrina «wiederum» alles leugne und sage, dass sie nur durch die Folter zu ihren Geständnissen gezwungen worden sei,⁴⁰ ein bemerkenswertes Widerstandspotential, obwohl Margreth nach all den Foltern, die sie über sich hatte ergehen lassen müssen, wahrscheinlich in einem äusserst schlechten physischen und psychischen Zustand war.

Am 25. August 1646 wurde Margreth Dietrina schliesslich vor Gericht gestellt, das offenbar im Kleinen Rat bestand. Da der Schultheiss und sein Stellvertreter abwesend waren, einigte man sich darauf, dass der Ratsälteste den Vorsitz führen sollte; doch scheint dies, anders als von Bise (Zitat bei Anm. 2) vermutet, keine grösseren Probleme aufgegeben zu haben. Dem so konstituierten Gericht wurde ihr Geständnis vorgelesen, und dieses verurteilte sie zum Tod auf dem Scheiterhaufen, ein Urteil, das vom Grossen Rat umgehend bestätigt und noch am gleichen Tag vollstreckt wurde.⁴¹ Am 27. und 30. August beschloss der

³⁶ StAF, RM 197, 301. Zur Folter des «Tisches» siehe Bise, Essai (wie Anm. 2), 33.

³⁷ StAF, TR 14, 319.

³⁸ StAF, RM 197, 302.

³⁹ StAF, TR 14, 321–322.

⁴⁰ StAF, RM 197, 304.

⁴¹ StAF, RM 197, 305–306 (1646, Aug. 25), siehe auch TR 14, 321 (1646, Aug. 23), wo am linken Rand notiert ist: «Ist den 25ten August geschleipfft(?) unndt lebendig verbrent worden».

Kleine Rat, das Verfahren gegen die drei Töchter wieder aufzunehmen, und dies obwohl die Mutter bis zuletzt, also auch auf der Richtstatt, auf deren Unschuld beharrt hatte. Insbesondere sollte die jüngste mit der Folter bedroht, aber auch die beiden anderen nicht geschont werden.⁴²

Die Verhöre der drei Töchter fanden am 30. August statt, zeitigten aber insofern gar keine Resultate, als die jüngste Tochter, Klein Anni, obwohl erneut gefoltert, selbst von der Geschichte mit dem «langen schwarzen Schatten», der im Buchenwald mit ihrer Mutter geredet habe, nichts mehr wissen wollte und ihre Unschuld (auch im sittlichen Sinn) beteuerte. Auch die zweite, behinderte Anni bekannte nichts, sondern verlangte nur, freigelassen und nach Hause geschickt zu werden. Die älteste Tochter zog sich aus der Affäre, indem sie sich deutlich von ihrer Mutter distanzierte: «sie hätte nie vermeint, dass ihre Mutter eine solche Frau gewesen» sei, und «dieselbe habe ihnen einen grossen Schandfleck angetan»⁴³. Dabei darf man nicht vergessen, dass die Töchter noch immer nicht wussten, ob ihre verbrannte Mutter sie denunziert oder geschützt hatte; wenn die älteste Tochter gewusst hätte, dass die Mutter sie bis zuletzt, bis auf die Richtstätte, geschützt hatte, wäre vielleicht auch diese unschöne Distanzierung unterblieben. Jedenfalls entschied der Kleine Rat am 31. August, die drei Töchter der Dietrina freizulassen, aber doch nicht ganz nach Belieben: sie durften die Pfarrei Giffers nicht verlassen, und ihr Bruder sollte auf sie aufpassen.⁴⁴

Schluss

Auch wenn man gewohnt ist, mit solchen Prozessen umzugehen und sie in sich zu interpretieren, so lassen sie einen doch immer wieder ratlos zurück. Im Grund kann man nur die ihnen eigene unerbittliche Logik und allfällige Abweichungen davon überprüfen, aber das System bleibt unbegreiflich, unbegreifbar. Oder um es mit Shakespeare (Hamlet) zu sagen: «Ist dies schon Tollheit, so hat es doch Methode»⁴⁵. Ein kluger Student der Universität Lausanne hat einmal von der «côté volatile» und der «côté palpable» eines Hexenprozesses gesprochen und damit den Nagel auf den Kopf getroffen, ganz abgesehen davon, dass zur «côté volatile» auch der Hexenflug gehört, den nun wirklich niemand je hat beweisen können.⁴⁶

Auf der Suche nach der «côté palpable» haben wir zuerst nach den Pfarregistern gegriffen, die es im Fall von Catherine Repond erlaubt haben, zumindest die Daten, an denen die beiden Schwestern, Catherine und Marguerite Repond, in der Pfarrkirche von Villarsvolard getauft worden waren, zu eruieren, den 18. August 1663 und 29. Juli 1665, und damit auch zu errechnen, dass Ca-

⁴² StAF, RM 197, 306 u. 312 (1646, Aug. 26 u. 30).

⁴³ StAF, TR 14, 322–323.

⁴⁴ StAF, RM 197, 314.

⁴⁵ Utz Tremp, Von der Häresie (wie Anm. 9), 535.

⁴⁶ Martine Ostorero, *Le diable au sabbat. Littérature démonologique et sorcellerie (1440–1460)* (Micrologus' Library 38), Firenze 2011, 567ff.

tillon bei ihrer Verurteilung bereits 68 Jahre alt war.⁴⁷ Bei der Familie Python oder vielmehr Schuler-Python erwies sich dies als schwieriger. Da Margreth Python im zweiten Prozess aussagte, dass sie 1646 vierzig Jahre mit ihrem verstorbenen Mann verheiratet gewesen sei, also wohl kurz nach 1600 geheiratet hatte, muss sie wohl Ende des 16. Jahrhunderts in Arconciel geboren worden sein; die Taufregister von Arconciel setzen aber erst 1610 ein, die Heiratsregister erst 1675 und die Sterberegister gar erst 1679; hier war also nichts zu holen.

Die Taufregister der Pfarrei Giffers, zu der Muelers gehörte, setzen erst um 1630 ein, als die Pfarrei von derjenigen von Marly abgetrennt wurde, doch ist dies zu spät für die Ehe und die Geburten der Kinder der Margreth Python, die, wie wir gesehen haben, 1629 bereits Witwe war. Das einzige, was wir gefunden haben, ist der Tod von Johannes genannt Hentzo Schuler von Muelers (Pfarrei Giffers), der am 29. Januar 1670 beerdigt wurde; er könnte mit dem Sohn der Margreth Python identisch sein, der «fromm» war, weil er nicht von seiner Mutter erzogen worden war, und dem bei deren gewaltsamen Tod 1646 die weniger gut beleumdeten Schwestern anvertraut wurden. Er scheint allerdings ohne Sakramente gestorben zu sein, weil man den Pfarrer zu spät geholt hatte...⁴⁸

Dagegen starb am 9. August 1695 eine Anna Schuler in St. Silvester wohlversehen mit allen kirchlichen Sakramenten;⁴⁹ bei ihr könnte es sich um eine der beiden gleichnamigen Töchter der Margreth Python gehandelt haben, wahrscheinlich um die jüngere. Sie wohnte offenbar nicht mehr in Muelers und war, was nicht erstaunt, unverheiratet. Auch wenn sie erst kurz vor 1629 geboren worden sein sollte, muss sie 1695 bereits ein beträchtliches Alter erreicht haben. Wahrscheinlich waren die drei Töchter bereits 1646 mehr oder weniger alte Jungfern, zumindest wenn die Ehe ihrer Eltern bereits kurz nach 1600 geschlossen worden war. Margreth Python wohnte also mit drei erwachsenen, unverheirateten Töchtern zusammen, und es ist kein Wunder, wenn es dabei zu Reibereien kam, bei denen man sich gegenseitig zum Teufel wünschte.

Eine zweite Möglichkeit, Anhaltspunkte in der «Wirklichkeit» zu finden, bieten die Urbare, die «grosse de reconnaissances», wie sie in der Westschweiz heissen. Wir haben deshalb zu den «grosses de reconnaissances» von Muelers (Gem. St. Silvester) gegriffen, wo insbesondere das Zisterzienserkloster Hauterive Besitz hatte, doch weder einen Dietrich Schuler noch seine Witwe, Margreth Python, noch allfällige Erben gefunden, und zwar weder als «reconnaisants» noch als Anstösser von solchen.⁵⁰ Dies steht in einem gewissen Gegensatz zu den Aussagen in den Prozessen, dass Margreth «vermögend» sei (1629) und dass

⁴⁷ Utz Tremp, *Catillon, une sorcière fribourgeoise* (wie Anm. 3), 2. Was allen Theaterstücken Hohn spricht, worin der Landvogt von Corbières sich in Catillon verliebt...

⁴⁸ StAF, Mikrofilm 7121, 174. Für Hilfe bei der Suche in den Pfarreiregistern danken wir Frau Marie-Claire L'Homme, Staatsarchiv Freiburg.

⁴⁹ StAF, Mikrofilm 7121, sine pagina (unter 1695).

⁵⁰ Konsultiert wurden die Grosses de reconnaissances StAF, Alte Landschaft 83 (1610), 100 (1672); Hauterive R 22 (1609), R 34 (1619), T 1, 12, 16, 18 (alle 1620), T 2 (1654); St-Nicolas 81 (1658).

sie Land besass, das nicht verhagelt wurde (1646). Den einzigen, den wir in den Urbaren haben ausfindig machen können, ist Margreths Vater, Paul Python, und zwar unter Arconciel. Paul Python ist dort für das Jahr 1610 mit einer «reconnaissance» für eine Wiese belegt, die der Landvogtei Illens-Arconciel gehörte.⁵¹ Zehn Jahre später besass der gleiche Paul Python auch eine Wiese unterhalb des Schlosses Illens, die ebenfalls Lehen der Landvogtei Illens war.⁵² Im Jahr 1636 ist Nicod, Sohn des verstorbenen Paul Python, ebenfalls mit einer «reconnaissance» für Güter in Arconciel zugunsten der Landvogtei Illens belegt, doch scheinen es nicht die gleichen Güter zu sein wie die seines verstorbenen Vaters.⁵³ Dies ist aber auch schon alles, was die Urbare hergeben, und es lässt höchstens die vage Vermutung zu, dass Margreth Pythons Vater vielleicht ein bisschen reicher gewesen sei als ihr Mann und dass sie deshalb 1629 als «vermögend» bezeichnet wurde – aber vielleicht auch nur, weil man ihr die Prozesskosten aufbürden wollte.

Eine ganz wichtige Frage ist, ob Margreth Python gewissermassen eine Einzeltäterin war oder ob ihre Prozesse 1629 und 1646 im Rahmen von grösseren Hexenverfolgungen standen; dies würde dem Einzelfall wohl etwas von seinem Gewicht nehmen, denn in den Strudel von grösseren Verfolgungen wurden wohl oft auch Leute mitgerissen, die nicht einmal besonders auffällig waren. Wir haben gesehen, dass Margreth Python 1629 zwei Gefährtinnen denunzierte, die «Maul Ullina» und die Frau des Claude Ombuey, die mit ihr zusammen im Gibloux Hagel gemacht haben sollten. Wir wissen nicht, ob die beiden mit der Grÿsouda und der Maÿouda identisch waren, die sie 1646 denunzierte und die damals beide bereits tot waren. Konkreter wird es mit Anni Räber, die sie am 9. August 1646 denunzierte und die am Tag zuvor hingerichtet worden war, doch ist nicht ganz auszuschliessen, dass ihr dieser Name suggeriert worden war, um Zusammenhänge zu schaffen, wo es keine gegeben hat. Etwas Ähnliches könnte auch für Jeanne gelten, die sie bei der gleichen Gelegenheit denunzierte und die aus dem Land verbannt worden war. Ein Blick in die Seckelmeisterrechnung des zweiten Halbjahres 1646, die allerdings schwierig zu lesen ist, zeigt jedenfalls, dass damals nicht weniger als ein halbes Dutzend Frauen hingerichtet wurden: die Oberbossina und «die von St. Wolfgang» am 5.(?) und 10. August, die Dietrina (am 25. August), die Pilliouda, Debieuda und eine dritte am 15. Dezember (?); eine gewisse Anni Schmidt wurde vom Bettelvoigt zur Sense begleitet, was wohl bedeutet, dass sie aus dem freiburgischen Gebiet verbannt wurde.⁵⁴

Ein Blick in den Aufsatz von Gabriel Bise (der indessen nicht vollständig ist und der auch nur bedingt chronologisch vorgeht) zeigt, dass es 1629 nur zwei weitere Hexenfälle gab, einen in Cerniat (ein Mann) und einen in Semsales (eine

⁵¹ StAF, Grosses de reconnaissances Illens 23/1, f. 257r–258r.

⁵² StAF, Grosses de reconnaissances Illens 23/2, f. 417r–418v (1620, Mai 16).

⁵³ StAF, Grosses de reconnaissances Illens 22 (extrait), f. 17r.

⁵⁴ StAF, Seckelmeisterrechnung 442 (1646/II), 57.

Frau).⁵⁵ Es scheint keine Zusammenhänge mit Margreth Pythons Fall zu geben, ausser dass die Frau, Madeleine Robin von Semsales, angeklagt war, einen Hagel gemacht zu haben, der vor dem 15. September 1629 die Region von Gurmels und Kleinbösinggen verwüstet hatte; daraus kann man vielleicht schliessen, dass 1629 ein Herbst mit viel relativ starken Hagelfällen war. Im Unterschied zu Margreth Python wurde Madeleine Robin jedoch bereits 1629 hingerichtet. Abgesehen davon scheint 1629 kein Hexenverfolgungsjahr gewesen zu sein, wohl aber 1646, als, immer laut Bise, nicht weniger als vier Frauen und ein Mann verfolgt wurden, darunter an erster Stelle Margreth Python.⁵⁶ Während es jedoch zwischen den andern vier Fällen von 1646 wahrscheinlich Verbindungen gibt, steht Margreth Python isoliert da. Nichtsdestoweniger scheint ihre Hinrichtung eine recht grosse Hexenverfolgung ausgelöst zu haben, die sich im Jahr 1647 massiv fortsetzte, um in den Jahren 1648 und 1649 langsam abzuklingen.

Demnach stand am Anfang der Hexenverfolgung von 1646–1649 der Prozess einer «Rückfälligen», die dem Gericht bereits als Hexe im Allgemeinen und Hagelmacherin im Besonderen bekannt war. Es ist bezeichnend, dass sowohl der Prozess von 1629 als insbesondere auch derjenige von 1646 durch ein Unwetter ausgelöst wurde. Aber nicht nur dem Gericht in Freiburg, sondern auch allen ihren näheren und entfernteren Nachbarn war die Dietrina als Hexe und Hagelmacherin bekannt. Man weiss, dass ein Hexenprozess und eine Hinrichtung sehr häufig am Ende einer langen Entwicklung stehen, bei welcher ein Mann oder, häufiger, eine Frau, zunehmend in den Ruf geriet, eine Hexe zu sein.⁵⁷ Bei Margreth Python weiss man aber noch mehr: dass sie schon 1629 im Ruf einer Hexe stand, oder wahrscheinlich noch länger, denn 1629 kam es bereits zu einer ersten Krise, die aber noch nicht in eine Hinrichtung mündete, weil ein entsprechendes Geständnis von ihr – noch – nicht zu erlangen war. Ausserdem war sie bereits 1629 Witwe, was bedeutet, dass der männliche Schutz ihr fehlte; der Anteil der Witwen an den Hexenverfolgungen ist unverhältnismässig hoch.⁵⁸ Obwohl sie 1629 von der Regierung in Freiburg als «vermögend» bezeichnet wurde, kann sie nicht besonders reich gewesen sein, denn sonst würde sie wohl in einer «grosse de reconnaissance» auftauchen. Für Armut und Isolierung spricht auch, dass ihre drei Töchter 1646 alle unverheiratet waren.

Zur Isolierung mag auch beigetragen haben, dass Margreth Python in Muelers eine Fremde war, eine «Welsche», die vielleicht Mühe hatte, sich einzugewöhnen, auch wenn für unsere Begriffe Muelers durchaus nicht weit von Arconciel entfernt war (und ist). Jedenfalls sprach sie noch 1646 nicht Deutsch, oder zumindest nicht so, dass sie damit einen Prozess hätte bestreiten können. Trotzdem zögern wir, die Isolierung auf die Sprachenfrage zu schieben, denn Margreth Python dürfte kaum die einzige gewesen sein, die über die Sprachengrenze hin-

⁵⁵ Bise, Essai (wie Anm. 2), 49f.

⁵⁶ Bise, Essai (wie Anm. 2), 56f, 98f, 99f.

⁵⁷ Rita Voltmer, Hexen. Wissen was stimmt (Herder spektrum 5868), Freiburg 2008, 61ff.

⁵⁸ Voltmer, Hexen (wie Anm. 57), 54.

weg wechselte, und die Sprachenfrage dürfte unter dem Ancien Regime eine kleinere Rolle gespielt haben als im 19. Jahrhundert. Das Gericht, von dem Margreth Python 1646 zum Tode verurteilt worden, scheint keinerlei Anstoss daran genommen zu haben, dass es sie in Französisch verhören musste. Ausserdem ist gerade der Raum zwischen Arconciel und St. Silvester ein Raum, in dem die Sprachgrenze sehr lange hin und her schwankte und sich erst im 18. Jahrhundert festsetzte.⁵⁹ Dies hört man auch an den vielen Toponymen, die, ob deutschen oder französischen Ursprungs, lange Zeit von der jeweils anderen Sprachgruppe benutzt wurden (Zénauva, Oberried, La Riedera).

Es ist deshalb nicht ganz auszuschliessen, dass es vor allem German Kolly war, der Margreth Pythons Schicksal als Resultat eines nicht gelungenen Wechsels über die Sprachgrenze interpretiert, und dass es in Realität nicht so gewesen ist. Es ist nicht auszuschliessen, dass sie tatsächlich eine schlecht integrierte Frau war – eine Hexe ist fast *per definitionem* eine sozial schlecht integrierte Frau⁶⁰ –, aber ihre Isolierung ist wohl nicht auf die Tatsache zurückzuführen, dass sie eine «Welsche» war. Dabei darf man nicht ausser Acht lassen, dass es German Kolly in erster Linie um den Sagenkreis ging, und weniger um den Prozess. Den Sagenkreis aber hat er selber so gestaltet, dass die zunehmende Isolierung der Hexe das Resultat ihrer eigenen abgrundtiefen Bosheit gewesen sei; hier gilt nicht einmal mehr die Entschuldigung, dass die Hexe selber ein Opfer des Teufels oder ihrer Komplizen gewesen sei, sie wird vielmehr ausschliesslich als Opfer ihrer eigenen Schlechtigkeit gesehen. Doch dies ist noch einmal eine andere Geschichte.⁶¹

Eine Hagelmacherin. Die Hexe Margreth Python von Arconciel

Margreth Python, Tochter des verstorbenen Paul Python von Arconciel und Witwe des Dietrich Schuler von Muelers (Gemeinde St. Silvester), wurde 1629 wegen Hagelmacherei aus der Alten Landschaft Freiburg verbannt, scheint dann aber nach Muelers zurückgekehrt zu sein, denn 1646 stand sie erneut vor dem Gericht in Freiburg, diesmal mit ihren drei erwachsenen Töchtern. Auslöser war ein Hagel, der am 25. Juli 1646 das Dorf Giffers (unweit von Muelers) heimgesucht, aber das Korn der Witwe verschont hatte. Nur einen Monat später wurde die Mutter zum Tod auf dem Scheiterhaufen verurteilt, aber es gelang ihr trotz schwerster Folter ihren Töchtern ihr eigenes Los zu ersparen. Ihre Hinrichtung stand am Anfang einer grossen Hexenverfolgung, die in den Jahren 1646–1649 den Kanton Freiburg heimsuchte, aber es ist zu bezweifeln, dass Margreth Schuler, geb. Python, eliminiert wurde, weil sie über die Sprachgrenze hinweg geheiratet hatte und deshalb schlecht integriert gewesen wäre.

Hexenverfolgungen – Hagelmacherei – Erblichkeit der Hexerei – Sprachgrenze.

⁵⁹ Encyclopédie du Canton de Fribourg, Bd. 2, Freiburg 1977, 400.

⁶⁰ Siehe Alexandra Pittet, *Derrière le masque du sorcier. Une enquête sociologique à partir des procès de sorcellerie du registre Ac 29 (Pays de Vaud, 1438–1528)*, in: Martine Ostorero/Georg Modestin/Kathrin Utz Tremp (Hg.), *Chasses aux sorcières et démonologie. Entre discours et pratiques (XIVe – XVIIe siècles)* (Micrologus' Library 36), Florenz 2012, 199–221.

⁶¹ Siehe Kathrin Utz Tremp, *Muhlers Hex. Von der Prozess- zur Sagenhexe anhand eines freiburgischen Beispiels*, in: *Von der Dämonologie zum Unbewussten*, hg. von Maren Sziade/Helmut Zander (im Druck).

Une faiseuse de grêle. La sorcière Margreth Python d'Arconciel

Margreth Python, fille de feu Paul Python d'Arconciel et veuve de Dietrich Schuler de Muelers (commune de Saint-Sylvestre), considérée comme faiseuse de grêle, a été bannie des Anciennes Terres de Fribourg en 1629. Elle semble être retournée à Muelers par la suite, car en 1646 elle a été renvoyée devant le tribunal de Fribourg, accompagnée cette fois-ci de ses trois filles adultes. La raison était une précipitation de grêle sur le village de Giffers (à proximité de Muelers) le 25 juillet 1646 qui avait épargné les récoltes de la veuve. Un mois plus tard, la mère a été condamnée à brûler sur le bûcher. Torturée, elle a malgré tout réussi à préserver ses filles du même sort. Son exécution marquait le début d'une importante chasse aux sorcières dans le canton de Fribourg entre 1646 et 1649. Il est peu probable que Margreth Schuler, née Python, a été éliminée parce qu'elle s'était mariée au-delà de la frontière linguistique et avait été, en conséquence, mal intégrée.

Chasses aux sorcières – faiseurs de grêle – hérité de la sorcellerie – frontière linguistique.

La fabbricante di grandine. La strega Margreth Python di Arconciel

Nel 1629, Margreth Python, figlia del defunto Paul Python di Arconciel e vedova di Dietrich Schuler von Muelers (Comune di St. Silvester), fu cacciata dalle antiche terre di Friburgo con l'accusa di essere una fabbricante di grandine. Pare però che in seguito avesse fatto ritorno a Muelers. Infatti, nel 1646 si trovò nuovamente davanti al tribunale di Friburgo, questa volta con le sue tre figlie adulte. La causa della sua messa a giudizio fu la grandine che il 25 luglio 1646 si abbatté sul villaggio di Giffers (non lontano da Muelers), mentre il grano della vedova restò integro. Un mese più tardi la madre fu messa al rogo, ma nonostante le terribili torture riuscì a risparmiare dalla morte le sue figlie. La sua condanna segnò l'inizio di una grande caccia alle streghe che si svolse nel Canton Friburgo negli anni 1646–1649. E però poco probabile che Margreth Schuler, nata Python, fu eliminata perché si era sposata oltre le frontiere linguistiche e in conseguenza era mal integrata nella comunità locale.

Caccia alle streghe – produzione di grandine – eredità della stregoneria – frontiere linguistiche.

The witch who made hail. Margreth Python of Arconciel

Margreth Python, daughter of the deceased Paul Python of Arconciel and widow of Dietrich Schuler of Muelers (Parish of St. Silvester) was banished from the Alte Landschaft region in 1629 for having caused hail to fall. Evidently she returned to Muelers, as in 1646 she appeared for a second time before a court in Fribourg, this time together with her three adult daughters. On 25th July 1646 hail fell on the village of Giffers, near Muelers, but the widow's crops were spared. One month later the mother had been condemned to burn at the stake. However, despite extreme torture, she was able to spare her daughters this fate. Her execution marked the beginning of a wave of witch-hunting in the Canton of Fribourg which lasted from 1646 to 1649. But it seems rather unlikely that Margreth Schuler, née Python, was destroyed as a result of having married across the language border and therefore been badly in her village.

Witch-hunting – making hail – witchcraft as inherited – linguistic borders.

Kathrin Utz Tremp, PD Dr. phil., Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Staatarchiv Freiburg.